

VERTRAG ÜBER FREUNDSCHAFT UND ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN GRIECHENLAND, JUGOSLAWIEN UND DER TÜRKEI VOM 28. FEBRUAR 1953 (BALKANPAKT)

Die Vertragsteile

bestätigen ihren Glauben an die in der Satzung der Vereinten Nationen verkündeten Grundsätze.

Sie sind entschlossen, mit allen Völkern in Frieden zu leben und zur Erhaltung des internationalen Friedens beizutragen.

Sie sind von dem Wunsche durchdrungen, die zwischen ihnen bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zu festigen.

Sie sind entschlossen, Freiheit und Unabhängigkeit ihrer Völker ebenso wie ihre territoriale Unversehrtheit gegen jede äußere Macht zu verteidigen.

Sie sind entschlossen, zur wirksameren Organisation ihrer Verteidigung gegen jeden äußeren Angriff gemeinsame Anstrengungen zu machen, wollen sich untereinander beraten und in allen Fragen von gemeinsamem Interesse, insbesondere in Verteidigungsfragen, zusammenarbeiten.

Sie sind überzeugt, daß die gemeinsamen Belange ihrer wie aller friedliebenden Völker fordern, zur Wahrung des Friedens und der Sicherheit in diesem Teile der Welt entsprechend dem Artikel 51 der Satzung der Vereinten Nationen zweckmäßige Maßnahmen zu ergreifen.

Sie haben daher beschlossen, den folgenden Vertrag zu schließen, und ihre Staatsoberhäupter haben als ihre Bevollmächtigten ernannt:

die sich nach Vorlegung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten wie folgt geeinigt haben:

Art. 1.

Um ihre Zusammenarbeit in dauerhafter Form zu sichern, werden sich die Vertragsteile über alle Fragen gemeinsamen Interesses untereinander beraten.

Die Außenminister der Vertragsteile werden regelmäßig einmal jährlich und nötigenfalls häufiger eine Konferenz abhalten, um die internationale politische Lage zu überprüfen und entsprechende Beschlüsse in Übereinstimmung mit den Zielen dieses Vertrages zu fassen.

Art. 2.

Die Vertragsteile beabsichtigen, auch weiterhin gemeinsame Anstrengungen zur Wahrung des Friedens und der Sicherheit in ihrem Gebiet zu machen und die Überprüfung der Fragen ihrer Sicherheit, einschließlich gemeinsamer Verteidigungsmaßnahmen, die im Falle eines nichtprovozierten Angriffs gegen sie notwendig werden könnten, im gegenseitigen Einvernehmen fortzusetzen.

Art. 3.

Die Generalstäbe der Vertragspartner werden ihre Zusammenarbeit mit dem Ziel fortsetzen, ihren Regierungen Empfehlungen in Verteidigungsfragen, die in einem gemeinsamen Übereinkommen festgelegt sind, vorzulegen, damit koordinierte Beschlüsse gefaßt werden können.

Art. 4.

Die Vertragsteile werden ihre Zusammenarbeit auf den Gebieten der Wirtschaft, Technik und Kultur entwickeln. In den Fällen, in denen dies für nützlich angesehen wird, werden entsprechende Abkommen geschlossen und die notwendigen Organe für die Behandlung wirtschaftlicher, technischer und kultureller Fragen geschaffen werden.

Art. 5.

Die Vertragsteile verpflichten sich, jeden Streitfall, der unter ihnen entstehen könnte, mit friedlichen Mitteln, wie sie in der Satzung der Vereinten Nationen vorgesehen sind, und im Geiste der Verständigung und Freundschaft zu regeln. Sie verpflichten sich ebenso, daß sie sich jeder Einmischung in eines anderen innere Angelegenheiten enthalten werden.

Art. 6.

Die Vertragsteile werden sich des Abschlusses von Bündnissen oder der Teilnahme an Aktionen enthalten, die sich gegen einen von ihnen richten oder die ihren Belangen nachteilig sein könnte.

Art. 7.

Jeder der Vertragsteile erklärt für sich, daß keine internationalen Verpflichtungen, die zur Zeit zwischen ihm und einem oder mehreren anderen Staaten in Kraft sind, den Bestimmungen dieses Vertrages widersprechen; jeder verpflichtet sich andererseits, in Zukunft keine internationale Verpflichtung zu unterzeichnen, die im Widerspruch zu diesem Vertrag stehen könnte.

Art. 8.

Dieser Vertrag berührt nicht die Rechte und Verpflichtungen, die sich für Griechenland und die Türkei aus dem Nordatlantikpakt vom 4. April 1949 ergeben, und kann nicht so ausgelegt werden, als berühre er diese Rechte und Verpflichtungen.

Art. 9.

Nach Inkrafttreten dieses Vertrages kann jeder andere Staat, dessen Mitarbeit alle Vertragsteile als nützlich für die Verwirklichung der Ziele dieses Vertrages ansehen, dem Vertrag unter den gleichen Bedingungen und mit den gleichen Rechten, wie die drei Unterzeichnerstaaten sie besitzen, beitreten.

Jeder beitretende Staat wird Vertragsteil durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde.

Art. 10.

Dieser Vertrag, dessen französischer Text maßgebend ist, wird von allen Vertragsteilen ratifiziert, und die Ratifikationsurkunden werden im Sekretariat für Auswärtige Angelegenheiten der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien in Belgrad hinterlegt werden. Er tritt mit dem Tage in Kraft, an dem die letzte Ratifikationsurkunde hinterlegt wird.

Nach Ablauf von fünf Jahren seit Inkrafttreten dieses Vertrages kann jeder der Vertragsteile mit einjähriger Kündigungsfrist nach Abgabe einer Erklärung an die Regierungen der übrigen Vertragsteile aus dem Vertragsverhältnis ausscheiden.

Zu Urkund dessen haben die genannten Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet.

Gegeben zu Ankara, am 28. Februar 1953, in drei Ausfertigungen, von denen für jeden Vertragsteil eine bestimmt ist.

[Unterschriften]

[Quelle: Kraus, Herbert/ Heinze, Kurt (Hrsg.): Völkerrechtliche Urkunden zur europäischen Friedensordnung seit 1945, Bonn 1953, Dokument Nr. 37.]